



Satzung Golfclub Abenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Abenberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Abenberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - ordentliche Mitglieder mit übertragbaren Mitgliedschaften,
 - Schnuppermitglieder,
 - jugendliche Mitglieder,
 - Firmenmitglieder,
 - befristete Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3-8 gehören
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen dieser Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist erneut ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Präsidiums zu der von der Firmenleitung benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (5) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist (z.B. Schnuppermitglieder).
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (7) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch mit fünfzig gültigen Stimmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Der gesetzliche Vorstand kann alleine entscheiden. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, beruflicher Auslandsaufenthalt) ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr gewähren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; es steht ihm kein Stimmrecht zu.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) bei ordentlichen Mitgliedschaften mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,

(b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,

(c) durch Austritt des Mitglieds,

(d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden wegen:

- Verstößen gegen die Satzung

- vereinschädigenden Verhalten

- unsportlichen Verhaltens trotz vorausgegangener schriftlicher Verwarnung

- Nichtbezahlung von rückständigen Beträgen und Turnier-Nenngeldern nach erfolgter schriftlicher Mahnung

- Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, der den Ausschluss rechtfertigt.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet. Anstelle eines Ausschlusses oder vor einem Ausschlussverfahren kann das Präsidium die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die zusätzlich in einer vom Präsidium geregelten Spielordnung näher geregelt werden können, beschließen.

Diese Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Verwarnung

- befristete Wettspielsperre

- befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und befristetes Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) das Präsidium

(3) der Ehrenrat

(4) die Kassenprüfer

§ 7

Vorstand und Präsidium

(1) Das Präsidium leitet den Verein und besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Spielführer/in,

dem/der Platzwart/in,

dem/der Jugendwart/in,

dem/der Schriftführer/in,

dem Bürgermeister der Stadt Abenberg

(2) Es müssen nicht alle Positionen besetzt werden.

(3) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

(4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied, das in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Der Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Über Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen.

(3) Ist ein Präsidiumsmitglied von einem zu fassenden Beschluss persönlich betroffen, so ist es nicht berechtigt, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über die von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltplanung hinausgehen, hat das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:

- Verfügungen über Vereinsvermögen im Wert von mehr als 50 000,00 € im Einzelfall
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 - Abschluss von Verträgen mit mehr als einem Jahr Laufzeit, sofern der Verein hierdurch mit mehr als 100 000,00 € im Einzelfall pro Jahr verpflichtet wird. Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (5) Das Präsidium kann Beiräte berufen. Die Beiräte können an Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme einer mittelfristigen Finanzplanung (3 Jahre)
- (b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums;
- (c) Entlastung des Präsidiums;
- (d) Wahl des Präsidiums;
- (e) Wahl des Ehrenrats;
- (f) Wahl der Kassenprüfer;
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die das Präsidium ihr zur Entscheidung vorlegt;
- (i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten, spätestens bis zum Ablauf des 5. Monats nach Ende des Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- (a) Erstattung des Jahresberichts
- (b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- (c) Entlastung von Vorstand und Präsidium
- (d) Entlastung der Kassenprüfer
- (e) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums, soweit eine solche anfällt
- (f) Wahl der Kassenprüfer
- (g) Information zu einer mittelfristigen Finanzplanung über drei Jahre und Genehmigung des Haushaltsplanes für ein Jahr
- (h) Sonstiges

(4) Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung, die dem Präsidium vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden, sind durch den Vorstand mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die schriftliche Bekanntgabe durch den Vorstand erfolgt dabei als Ergänzung zu dem inhaltlich zugehörigen Tagesordnungspunkt, wenn ein solcher gegeben ist oder unter dem Punkt „Sonstiges“ mit der Tagesordnung. Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung, die dem Präsidium bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden, hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend als Ergänzung zur Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen, die nur dann wirksam ist, wenn sie schriftlich im Original vorliegt und vom Vollmachtgeber unterschrieben worden ist. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wahlen erfolgen im Wege der geheimen Wahl (Stimmzettel). Auf Antrag kann eine offene Wahl stattfinden, wenn dem nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Das Präsidium beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 10

Änderung der Satzung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann zeitlich unmittelbar danach eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt werden, die dann ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig ist. Diese Verfahrensweise ist jedoch in der Einladung mitzuteilen.

(2) Der Präsident ist stets ermächtigt und bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht zur Eintragung beschlossener Satzungsänderungen in das Vereinsregister verlangt.

§ 11

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorschläge für den Ehrenrat können noch in der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 12

Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Präsidiums Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

(2) Das Präsidium beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 13

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist.

(a) Die Bezahlung aller Beiträge und Gebühren erfolgt durch Bankeinzug.

(b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Präsidium als gesonderter Tagesordnungspunkt vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung bestätigt. Hierbei dürfen übertragbare Mitgliedschaften nicht gegenüber anderen ordentlichen Mitgliedschaften benachteiligt werden und müssen gegenüber ordentlichen Mitgliedschaften bei den Jahresbeiträgen günstiger behandelt werden.

(c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet das Präsidium.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Präsidiums Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15

Datenschutz

(1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

(3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Abenberg, der/die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.10.2008 geändert und beschlossen sowie am 11.03.2009 im Vereinsregister eingetragen. Die bisherige Satzung – Stand 1.1.1994 wird dadurch ersetzt.